

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin¹

Umweltstrafrecht und Nachhaltigkeit im Binnenmarkt

Abstracts

In einer der Nachhaltigkeit verpflichteten Rechtsordnung bedarf es eines umweltstrafrechtlichen Konzepts, das darauf abzielt, Umweltverschmutzung oder -gefährdung durch Strafbewehrung in nationalen-, europäischen- oder globalen Marktordnungen zu begrenzen. Die Analyse des derzeitigen deutschen- europäischen- und auch internationalen Umweltstrafrechts zeigt, dass zwar teilweise Entwicklungen in die richtige Richtung gehen, *de lege ferenda* sollte das Recht jedoch so gefasst sein, dass es sich gerade auf die Sicherung einer nachhaltigen Wettbewerbsordnung bezieht. Aktuelle Vorschläge auf internationaler wie auf nationaler Ebene, wie ein völkerstrafrechtlicher Ökozid-Tatbestand sind häufig zu weit gefasst, und könnten zu einer Überkriminalisierung führen. Durch das Verständnis des Umweltstrafrechts, als eines das die Wirtschaftsordnung flankiert, lässt sich die Strafwürdigkeit umwelt- und klimaschädigenden Verhaltens hingegen sinnvoll begrenzen. Insoweit ist auch an der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts festzuhalten, auch wenn bestimmte Missbrauchskonstellationen einbezogen werden sollten, um Umgehungsmodelle zu verhindern. Letztlich sollte regionale und internationaler Regime sowie Konzepte zur Erfassung von juristischen Personen weiterentwickelt werden, um das Ziel des Umweltstrafrechts, die Freiheit aller ökologische Ressourcen zu nutzen und in einer gesunden Umwelt zu leben, sicherzustellen.

Schlagwörter

Umweltstrafrecht; Deutsches Strafrecht, Europäisches und Internationales Umweltstrafrecht; Nachhaltigkeit; Wirtschaftsstrafrecht; Ökonomische- und ökologische Analyse des Rechts

- 1 Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der nachfolgende Beitrag stellt den Startschuss für eine weitergehende Befassung mit dem hier vorgestellten Thema dar und beruht auf zwei Vorträgen, welche der Verf. am 27. und 28.6.2023 an der HU gehalten hat. Meinen Mitarbeitern bzw. Doktoranden Laszlo Aust, LL.M., und Philippos Kotsalis, LL.M., danke ich für wertvolle Anmerkungen und Diskussionen.

DOI: 10.5771/0934-9200-2024-1-22

Environmental Criminal Law and Sustainability in the Internal Market

In a legal system committed to sustainability, there is a need for a concept of environmental criminal law that aims to limit environmental pollution or endangerment through criminal sanctions in national, European, or global market regulations. The analysis of current German, European and international environmental criminal law shows that, although some developments are moving in the right direction, *de lege ferenda* the law should be formulated in such a way that it relates precisely to the safeguarding of a sustainable competitive order. Current proposals at both international and national level, such as an ecocide offence under international criminal law, are often too broad and could lead to over-criminalization. By understanding environmental criminal law as one that flanks the economic order, the punishability of environmentally and climate-damaging behavior can be sensibly limited. In this respect, the administrative accessory of environmental criminal law should also be maintained, even if certain abuse constellations should be included to prevent circumvention models. Ultimately, regional- and international regimes and concepts for the liability of legal persons should be further developed to ensure the objective of environmental criminal law, namely the freedom of all to use ecological resources while protecting a healthy environment.

Keywords

Environmental Criminal Law; German Criminal Law, European and International Environmental Criminal Law; Sustainability; Economic Criminal Law; Economic and Ecological Analysis of Law

I. Zum Thema

Ziel des vorliegenden Beitrags ist das Identifizieren von Ort und Aufgaben des (Umwelt-) Strafrechts in einer der Nachhaltigkeit verpflichteten Rechtsordnung. Dies wäre zwar prinzipiell im globalen Rahmen denkbar, doch soll hier aus Gründen der Vertrautheit mit der fraglichen Rechtsordnung, aber auch der praktischen Relevanz in zweierlei Hinsicht eine Beschränkung vorgenommen werden: Einerseits steht das deutsche Umweltstrafrecht der §§ 324 ff. StGB einschließlich seiner 2011/12 mit dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz in dieses implementierten Vorgaben² seitens der EU im Mittelpunkt, andererseits geht es um den Rechtsraum der EU, der – deckungsgleich – in Art. 3 Abs. 2 und 3 EUV als politischer Raum, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und andererseits aus ökonomischer Warte als Binnenmarkt³ bezeichnet wird.

2 Dazu *Kloepfer/Heger* (Hrsg.), Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz, 2015.

3 Zum Binnenmarkt als Strafrechtsraum vgl. nur *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 85 ff., sowie in: FS Pływaczewski, 2023, S. ff.

In diesem Binnenrechtsraum gelten zwar die Vorgaben der EU für das Umweltstrafrecht in Gestalt der Richtlinien 2008/99/EG⁴ und 2009/35/EG⁵ sowie alle für das Funktionieren der Binnenmarktordnung maßgeblichen Rechtsakte der EU überall in gleicher Weise, aber natürlich nicht das gleiche Umweltstrafrecht; da die EU für das (nicht nur Umwelt) Strafrecht grundsätzlich nur Mindestvorgaben erlassen kann (heute fixiert in Art. 83 Abs. 2 AEUV), können die Mitgliedstaaten über die EU-Vorgaben hinausgehen und damit unterschiedlich weit (oder eng) gezogene Umweltstrafnormen erlassen bzw. – wenn sie solche zuvor bereits erlassen haben (wie zu einem großen Teil in Deutschland⁶) – beibehalten. Das gilt umso mehr, als Ende 2023 die EU sich im Grundsatz auf einen neuen Richtlinien-Entwurf geeinigt hat, der die Mitgliedstaaten in naher Zukunft zur Implementierung weiterer Vorgaben und damit zu einer noch weitergehenden Annäherung ihrer nationalen Umweltstrafrechtsregimes verpflichten dürfte.⁷ Auch vor diesem Hintergrund lassen sich die hier angestellten Überlegungen zum deutschen Umweltstrafrecht in Zukunft mehr denn je auch auf die Umweltstrafatbestände in den anderen EU-Mitgliedstaaten übertragen.

Wichtig scheint mir auch der über eine EU-weite Regelung garantierte Bezug zum EU-weiten Umweltrecht, d.h. die Europarechtsakzessorietät,⁸ denn Umweltstrafrecht kann immer noch nur dort wirken, wo es auch einen verwaltungsmäßigen Unterbau gibt. Und da dieser nunmehr zu 80 % innerhalb der EU auf EU-Recht beruht, macht es auch Sinn, daran EU-weit das Strafrecht zu knüpfen (und allenfalls noch ergänzend für lokale Strafnormen auch die nationalen bzw. regionalen Umweltrechtsregimes).

II. Nachhaltigkeit als Funktion des Umweltstrafrechts?

Als Funktion des Umweltstrafrechts wird vordergründig gemeinhin – sei es auf deutscher oder europäischer Ebene – der Schutz der natürlichen Umwelt durch Strafabwehr bestimmter gravierender Umwelteingriffe genannt; das zeigen die Titelüberschrift der §§ 324 ff. StGB als „Straftaten gegen die Umwelt“ wie die Titulierung der Richtlinie 2008/99/EG „über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“. Dabei ist klar: Das Umweltstrafrecht kann und soll nicht den Umgang mit der Umwelt regulieren, sondern nur strafwürdige und strafbedürftige Verhaltensweisen dabei sanktionieren. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit i.S. eines nachhaltigen Umgangs mit den Umweltressourcen kann es daher nur äußerste Leitplanken ziehen, und zwar

4 Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt; ABl. L 328, S. 28.

5 Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. L 280, S. 52.

6 Zur Europäisierung der „Altatbestände“ in §§ 324 ff. StGB und den Konsequenzen Heger, HRRS 2012, 211, 213 f.

7 <https://commission-welcomes-political-agreement-on-protecting-the-environment-through-criminal-law.pdf>.

8 Vgl. dazu näher nur Heger, in: FS Kühl, 2014, S. 669 ff.

- (1) auf internationaler Ebene durch völkerrechtliches (Umweltschutz-)Strafrecht,
- (2) auf EU-Ebene v.a. durch die Mindestharmonisierung der nationalen Umweltstrafrechtsregimes der Mitgliedstaaten und
- (3) auf nationaler Ebene durch die Strafbewehrung strafwürdiger und strafbedürftiger Umwelteingriffe (auch mit grenzüberschreitenden oder sogar globalen Konsequenzen).

III. Das Umweltstrafrecht als „Leitplanke“ zum Schutz der Umwelt

Im Einzelnen lassen sich bei dieser traditionellen Sichtweise für die drei genannten Ebenen folgende Regelungsfelder als „Leitplanken“ ausmachen:

1. Auf internationaler Ebene durch völkerrechtliches (Umweltschutz-)Strafrecht

Auf internationaler Ebene werden zwei Zugangsweisen diskutiert, einerseits de lege lata eine ökologisch-extensive Interpretation bestehender Regelungen des Völkerstrafrechts, andererseits de lege ferenda die Schaffung eigenständiger Umweltvölkerstraftatbestände⁹:

a) „Green Interpretation“ der bestehenden Völkerstraftatbestände

Eine ökologische Interpretation könnte etwa bei dem aktuell einzigen Umweltkriegsverbrechenstatbestand des Art. 8 IStGH dazu führen, dass dessen extreme Enge und damit einhergehende faktische Wirkungslosigkeit aufgegeben wird.¹⁰ Diese ergibt sich noch nicht durch den Wortlaut der Bestimmung des IStGH-Statuts selbst, sondern erst in dessen Zusammenschau mit den für die Auslegung maßgeblichen elements of crime, so dass deren Neufassung die Bejahung eines Umweltkriegsverbrechens begünstigen könnte. Als aktuelles Beispiel kann man an die Sprengung des Staudamms am Dniپر in der Ukraine denken.¹¹

Denkbar wäre aber auch etwa die Annahme eines Völkermordes oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit auch bei der Entziehung von natürlichem Lebensraum, insbesondere wenn dies die Lebensgrundlage für eine Volksgemeinschaft gänzlich entziehen sollte. Allerdings bleiben dabei natürlich die Restriktionen dieser Tatbestände zu beachten, so dass etwa beim Völkermord die darauf gerichtete Absicht dem Täter eines dafür geeigneten Umwelteingriffs nachgewiesen werden müsste.

⁹ Dazu Heger, FS Werle, 2022, S. 131 ff. m.w.N.

¹⁰ Dazu (und zu dessen engen Grenzen) Heger (Fn. 3), S. 27 ff.

¹¹ Dazu Glanz/Santora/Robles/Willis/Leatherby/Koettl/Khavin, Why the Evidence Suggests Russia Blew Up the Kakhovka Dam, in: The New York Times v. 16.6.2023 (<https://www.nytimes.com/interactive/2023/06/16/world/europe/ukraine-kakhovka-dam-collapse.html>; abgerufen am 20.1.2024).

b) Schaffung eines Ökozid-Tatbestandes?

Von einzelnen Staaten, aber auch von NGOs wird die Schaffung eines Ökozid-Tatbestandes im IStGH-Statut oder in einem separaten völkerrechtlichen Vertrag gefordert.¹² Dabei stellen sich allerdings große und noch nicht befriedigend gelöste Probleme. Auf der völkerrechtlichen Ebene ist die Bereitschaft der Vertragsstaaten des IStGH-Statuts völlig offen, denn bislang haben sich nur wenige zu diesem Projekt bekannt; weiterhin ist die Einbindung großer Emittenten, die nicht Vertragsstaat des Rom-Statuts sind (z.B. China, USA, Russland), durch die Schaffung eines solchen fünften Völkerverbrechenstatbestand in diesem nicht möglich. Aus strafrechtlicher Warte ist etwa zweifelhaft, dass man auch juristische Personen erfassen und möglicherweise bereits bei (grober) Fahrlässigkeit strafen sollte; beides ist bei den bisherigen Völkerverbrechen im IStGH-Statut nicht vorgesehen. Schließlich müsste man die Verwaltungsakzessorietät klären; kommt es auf nationale oder regionale (etwa EU-weite) Entscheidungen an oder auf ein (Umwelt-)Völkerrecht, welches (noch) nicht unmittelbar für alle Wirtschaftssubjekte gilt. Die derzeit diskutierten Vorschläge sehen eine Strafbarkeit zumeist auch dann vor, wenn kein Verstoß gegen nationales oder internationales Umweltrecht vorliegt, sofern der Umweltschaden nur „mutwillig“ („wanton“) verursacht worden ist. Auch angesichts solcher noch offener Fragen erscheint diese Option in absehbarer Zeit (zumindest noch) nicht realistisch.¹³

2. Auf Ebene der EU

Auf EU-Ebene ist und bleibt die Mindestharmonisierung der nationalen Umweltstrafrechtsregimes der Mitgliedstaaten mittels Richtlinien das Mittel der Wahl; das zeigt auch der aktuell im Rechtssetzungsverfahren befindliche Vorschlag für eine neue, verschärfte EU-Richtlinie.¹⁴

a) Der EU-weite Status quo

Eine erste Mindestharmonisierung des mitgliedstaatlichen Umweltstrafrechts ist zwar in Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG bereits erreicht, aber angesichts des eingeleiteten „Green Deal“¹⁵ v.a. aus Sicht der Kommission und des Europäischen Parlaments nicht ausreichend, weshalb der angesprochene Ausbau durch eine neue, verschärfte Richtlinie gestützt auf Art. 83 Abs. 2 AEUV unmittelbar bevorsteht. In der ersten Umweltstrafrechts-Richtlinie konnten wegen eines dahingehenden Urteils des EuGH von

¹² Dazu auch *Fronza*, in: FS Werle, 2022, S. 93 ff.

¹³ Einzelheiten dazu bei *Heger*, FS Werle, 2022, S. 131 ff.

¹⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vom 15.12.2021, COM(2021) 851 final - 2021/0422(COD).

¹⁵ Dazu https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de (abgerufen am 20.1.2024).

2007¹⁶ keine Vorgaben für Mindesthöchststrafen erlassen werden; das und einiges andere wird in dem neuen Vorschlag nachgeholt. Seit 2014 ist überdies durch EU-Rechtsakte das Einziehungsrecht in den Mitgliedstaaten zunehmend angenähert worden, so dass heutzutage auch bei Umweltstraftaten in der gesamten EU die Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht worden ist.¹⁷

Das schon jetzt durch die EU-weite Mindestharmonisierung des Umweltstrafrechts erreichte Mindestniveau bei (Umwelt-)Strafnormen erleichtert grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Ermittlungsorgane sowie die Rechtshilfe, zumal nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl für Umweltkriminalität auch ein Europäischer Haftbefehl möglich ist.¹⁸

Wichtig ist, dass im gesamten Binnenmarkt ein Mindestniveau an Strafnormen besteht, damit es nicht einzelne Orte der Straflosigkeit v.a. von umweltgefährdender Wirtschaftstätigkeit gibt. Zur Absicherung für eine effektive Verfolgung besteht häufig auch eine Strafbewehrung des gleichen Verhaltens in anderen EU-Staaten (etwa wenn am Tatort trotz vorgegebener Strafbarkeit faktisch die Verfolgung unterbleibt, der Täter aber auch die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates hat¹⁹). Auch vor diesem Hintergrund sieht die EU v.a. (potenzielle) Gefährdungstatbestände vor, bei denen eine Strafbarkeit bereits bei Emission bzw. Immission der im konkreten Fall aus qualitativen und/oder quantitativen Gründen gefährlichen Stoffe vor, nicht erst bei der Schädigung der Qualität eines Umweltmediums.²⁰

b) Perspektive

Neben der anstehenden Verschärfung der Mindestvorgaben in einer neuen Richtlinie zum Umweltstrafrecht ist – freilich eher längerfristig – an eine Ausweitung der Kompetenz der Europäischen Staatsanwaltschaft, gestützt auf Art. 86 Abs. 4 AEUV, zu denken; dadurch könnte auch am Tatort mangelnder Verfolgungseifer ausgeglichen werden. Das Problem ist allerdings, dass mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Staatsanwaltschaft zum April 2024 zwar immerhin 23 EU-Mitgliedstaaten an diesem Strafverfolgungsprojekt mitwirken, eine Ausweitung der Kompetenzen der Europä-

16 EuGH, Urt. v. 23.10.2007 – Rs. C-440/05 (m. Anm. *Eisele*, JZ 2008, 251 ff.; *Fromm*, ZIS 2008, 168 ff.).

17 Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABL. L 127, S. 39, ber. ABL. L 138, S. 14. Zu den Auswirkungen vgl. nur *Sakellarakis*, Die Einziehung von Taterträgen in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der non-conviction-based confiscation – Ein Vergleich zwischen Deutschland, Italien und Griechenland 2024 (i.E.).

18 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABL. L 190, S. 1.

19 Vgl. *Heger* (Fn. 3), S. 93 ff.

20 Zu den Umsetzungsvorgaben in der Richtlinie ausf. *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 282 ff. – Zur Umsetzung der Richtlinie mit Blick auf § 324 StGB insoweit krit. *Heger*, HRRS 2012, 211, 222.

ischen Staatsanwaltschaft aber Einstimmigkeit erfordert, was aktuell schwer erreichbar erscheint.

3. Auf nationaler Ebene

Auf der nationalen Ebene geht es um die Strafbewehrung strafwürdiger und strafbedürftiger Umwelteingriffe (auch mit grenzüberschreitenden oder sogar globalen Konsequenzen).

a) Stand des deutschen Umweltstrafrechts:

Das deutsche Umweltstrafrecht ist seit seiner Kodifizierung in den §§ 324 ff. StGB im Jahr 1980 stark durch Rechtsgutsdebatte²¹ und die Diskussion um Grund und Grenzen der Verwaltungs(akt)akzessorietät geprägt.²² Die darin enthaltenen Straftatbestände sind heterogen strukturiert: So gibt es mediale Delikte, die ein Umweltmedium schützen (Wasser, Boden, Luft) ebenso wie multimediale Delikte, die etwa alle von einem Objekt (z.B. Abfall) ausgehenden Umweltgefahren erfassen.²³ In ihrer Binnenstruktur sind diese Tatbestände teils Erfolgs- und teils Gefährdungsdelikte. Obendrein erfassen sie nicht selten auch Bagatellen. Insgesamt ist daher das deutsche Umweltstrafrecht, das rechtshistorisch weltweit der Vorreiter gewesen ist, wohl noch nicht der „große Wurf“ für eine lokale Leitplanke zur Absicherung nachhaltigen Handelns bzw. Wirtschaftens.

b) Aktuelle Alternative Diskurse um ein der Nachhaltigkeit verpflichtetes Strafrecht:

aa) Schaffung eines Klimastrafrechts

Da der Klimawandel wesentlich durch die Emission und nachfolgende Akkumulation von CO₂ verursacht wird, wird seit ein paar Jahren erwogen, in Ergänzung zum „klassischen“ vor allem die Umweltmedien Luft, Boden und Wasser sowie die Tiere und Pflanzen als Umwelterscheinungen schützenden Umweltstrafrecht ein Klimastrafrecht zu schaffen, welches an die unerlaubte Emission von CO₂ anknüpft. Dabei würde jedem notwendig kumulativ an der Erhöhung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre mitwirkende Beitrag – soweit er nicht erlaubtermaßen geschieht – letztlich die

21 Dazu *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 30. Aufl. 2023, Vor § 324 Rn. 7. – Ein (vorläufiges) Resümee zu dieser Debatte auch vor dem Hintergrund der damals anstehenden Europäisierung findet sich bei *Heger* (Fn. 3), S. 194 ff.

22 Dazu nur *Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, 3. Aufl. 2014, Rn. 26 ff. – Deshalb gilt das Umweltstrafrecht heute geradezu als Prototyp eines Verwaltungsstrafrechts; dazu *Heger*, FS Rengier, 2018, S. 617 ff.

23 Vgl. *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 73 Rn. 3.

Klimaveränderung mit zugerechnet.²⁴ Das erscheint mir einerseits sehr weitgehend, andererseits aber auch nicht wirklich zielführend, weil man dabei gerade auch private CO₂-Emissionen erfassen müsste, die zwar ebenfalls einen, allerdings für sich bloß minimalen Beitrag zur Erhöhung der CO₂-Konzentration leisten.

Auf der nationalen Ebene geht es um die Strafbewehrung strafwürdiger und strafbedürftiger Umwelteingriffe (auch mit grenzüberschreitenden oder sogar globalen Konsequenzen).

Eine der Nachhaltigkeit verpflichtete Gesellschaft sollte die Freiheitsausübung zukünftiger (aber demgemäß natürlich erst recht auch der jetzt schon lebenden) Generationen dienen; das steht hinter Art. 20a GG und dessen Verbindung mit den Freiheits-Grundrechten durch das BVerfG.²⁵ Dass man danach die aktuelle Freiheit im Interesse zukünftiger Freiheitsausübung (schon Geborener) einschränken kann, ist aber m.E. etwas anderes als eine ab jetzt oder in (naher) Zukunft postulierte Freiheit nur, wenn man einen ökologischen Freibrief erlangt hat.

bb) Nachhaltigkeit durch Entkriminalisierung außerhalb des Umweltstrafrechts

Als Beispiel für eine wünschenswerte Verankerung des Gedankens der Nachhaltigkeit auch in der geltenden Strafrechtsordnung gilt für manche eine Entkriminalisierung des Containers, d.h. des nicht erlaubten Entnehmens noch verzehrabarer, aber etwa nicht mehr verkaufbarer Lebensmittel aus der Mülltonne eines Supermarktes.²⁶ In der Tat mag der Verzehr dieser Lebensmittel ein Ausdruck von Nachhaltigkeit im Umgang mit diesen sein. Mit Blick auf den Umweltschutz spielt das aber keine Rolle; es geht offenbar um eine Frage der Moral, welche in der Tat soweit möglich ein Essen des noch Essbaren dessen Wegwerfen vorzieht.

Nicht unähnlich ist die Idee, den mit der Besetzung eines Baumes verbundenen Hausfriedensbruch durch Notstand i.S.v. § 34 StGB zu rechtfertigen, weil die angesichts des Besetzers nicht mögliche Fällung der dortigen Bäume kurzfristig zu einer Erhaltung des Mikroklimas vor Ort führt.²⁷ Unabhängig davon, dass in der Revision der staatlichen Zulassung der Baumaßnahme Vorrang gegenüber dem Erhalt dieser Bäume eingeräumt worden ist, erscheint auch dies eher als ein Appell an eine größtmögliche Zurückhaltung im Umgang mit Umwelterscheinungen, als eine echte Entscheidung über die (Un-)Rechtmäßigkeit des Eingriffs in fremdes Hausrecht.

24 Grundlegend *Satzger/v. Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff.; ausf. *Satzger/v. Maltitz* (Hrsg.), Klimastrafrecht, 2024.

25 BVerfGE 157, 30.

26 Die Strafbarkeit dieses Verhaltens gem. § 242 StGB wird bejaht von BayObLG, StV 2020, 249 (vom BVerfG, NJW 2020, 2953, in einem Nichtannahmebeschluss in der Sache bestätigt); dies stünde aber natürlich nicht einer gesetzlichen Entkriminalisierungsentscheidung entgegen.

27 So das AG Flensburg, Urt. v. 7.11.2022; aufgehoben durch OLG Schleswig, NStZ 2023, 740 (als Klausurproblem bei *Heger/Aust*, ZJS 2024, 156 ff.).

Letztlich wird man dies erst recht für die mit Eingriffen in die persönliche Freiheitsausübung beliebiger Bürger durch rechtswidrige Blockadeaktionen sagen müssen.²⁸ Die Blockierten können die ihnen von Rechtswegen zuerkannte Freiheit nicht ausüben; sie werden ohne Vorwarnung und unabhängig davon, ob ihr Verhalten irgendeinen Klimabezug mit sich bringt (blockiert werden ja auch Elektroautofahrer) oder ob sie sogar durch Notstand zur Durchfahrt verpflichtet wären (so blockierte Rettungsfahrzeuge, deren Blockade sogar gem. § 323c Abs. 2 StGB seit 2017 strafbar ist) in ihrem in der (Grund-)Rechtsordnung verbürgten Freiheitsausübung aufgehalten; dass die Blockade eine Versammlung darstellt, ändert daran nichts, denn der Staat selbst garantiert zwar die Versammlungsfreiheit, reguliert diese aber seinerseits zugleich in verfassungskonformer Weise. Deshalb kann natürlich die Freiheit der Blockierten durch eine genehmigte Demonstration rechtmäßig eingeschränkt werden; eine rechtswidrige Blockademaßnahme kann dagegen eine ihrerseits grundrechtlich verbürgte Freiheitswahrnehmung nicht rechtfertigen. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, ob eine Strafbarkeit wegen Nötigung in jedem solchen Fall gegeben ist, zumal diese nach der Verneinung anerkannter Rechtfertigungsgründe noch die Bejahung der Verwerflichkeit vorsieht (§ 240 Abs. 2 StGB).²⁹ Dass die Politik durch die Blockaden angehalten werden soll, ihre Klimagesetzgebung zu verschärfen, ist dagegen nicht bloß demokratietheoretisch fragwürdig, sondern letztlich nicht das Recht einer kleinen Gruppe von Blockierern; auch hier mag man allenfalls die politische Durchsetzung einer ökologischen Moral erblicken.³⁰

Alle diese Ansätze mögen zwar v.a. auf einer moralischen Ebene den Umwelt- und Klimaschutz befördern, vermögen diesen aber gerade nicht innerhalb der geltenden Wirtschaftsordnung rechtlich effektiv abzusichern.

IV. Neuausrichtung des Umweltstrafrechts in einer Marktordnung

1. Umweltstrafrecht zur Sicherung einer nachhaltigen Wettbewerbsordnung

In einer Marktwirtschaft, wie sie im Binnenmarkt der EU besteht, muss diese Wirtschaftsform vor dem Hintergrund drohender Umweltschäden so ausgestaltet werden, dass der wirtschaftliche Wettbewerb nicht auf dem Rücken des erforderlichen Umweltschutzes ausgetragen wird; Nachhaltigkeit bedeutet hier also, dass die Wirtschaftsordnung rechtlich so ausgestaltet werden muss, dass trotz Fortführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs die Umwelt keine irreversible Beeinträchtigung erfährt. Da das Umweltstrafrecht nicht über die rechtliche Ausgestaltung des Umweltrechts bestimmen, sondern nur die Leitplanken für die Einhaltung des Umweltrechts ziehen

28 Das Schrifttum zur Frage der Strafbarkeit von Blockadeaktionen der selbst ernannten „Letzten Generation“ ist schier uferlos; ebenso gibt es zahlreiche erstinstanzliche Urteile, die zu meist, aber nicht in jedem Fall zu einer Verurteilung u.a. wegen § 240 StGB gelangen. Deshalb hier nur ein früher Revisionsbeschluss hierzu (KG, NJW 2023, 2792).

29 Zur Verwerflichkeitsklausel vgl. nur *Lackner/Kühl/Heger*, § 240 Rn. 17 ff. m.w.N.

30 Zum Verhältnis von Recht und Moral im Umweltstrafrecht vgl. *Heger* (Fn. 3), S. 185 ff.

kann, bedarf es in einer der Nachhaltigkeit in diesem Sinne verpflichteten Wirtschaftsordnung einer Neuausrichtung (auch) des Umweltstrafrechts in Richtung auf eine Flankierung und Absicherung einer zumindest europäisch gedachten Wettbewerbsordnung. Umwelt- und Klimaschutzmaßnahme werden im nationalen Vergleich oft als negativer Kostenfaktor gesehen; CO₂-Bepreisung und Öko-Steuern können daran bislang nichts ändern. V.a. wenn Produkte zwar in ökologisch (oder auch sozial) prekärer Weise produziert werden, danach aber alle Qualitätsstandards erfüllen und so auf den Markt gelangen (z.B. den EU-Binnenmarkt) oder als Vorprodukte weiterverarbeitet werden, besteht eine große Gefahr, dass gerade derjenige, der die Öko-Standards missachtet, und die in der Produktions- oder Handelskette nachfolgenden Personen profitieren.³¹

Daher sollte man ein Umweltstrafrecht nicht (mehr) primär als (Straf-)Recht zum Schutz der Umwelt – sei es in anthropozentrischer oder ökozentrischer Blickrichtung – verstehen, sondern primär als Sanktionsinstrument zum Schutz einer die Ökologie hinreichend einbeziehenden Wettbewerbsordnung. Diese wiederum darf nicht nur auf die aktuellen „Platzhirsche“ setzen, die das Gesamtvolumen noch mit den Klimaschutzziele vereinbar Emissionen bereits vollumfänglich unter sich aufteilen wollen, sondern muss auch potenziellen Wettbewerbern einen gleichwertigen Marktzugang offen lassen. Anderenfalls würde man Kartelle begünstigen, die auf Kosten der Umwelt billiger als nachträglich eintretende Marktteilnehmer agieren und diese damit aus dem Markt heraushalten können. Letztlich kommt es einem solcherart gedachten Umweltstrafrecht in nationaler und europäischer Dimension nicht darauf an, ob einzelne strafbewehrte Handlungen tatsächlich Umweltmedien schädigen, sondern ob eine (Wettbewerbs-)Struktur geschaffen wird, die auch in Kumulation der Beiträge aktueller und potenzieller Konkurrenten nicht zu einer substanziellen Gefährdung oder gar Schädigung von Umwelt und Klima beiträgt.

2. Konsequenzen für die Ausgestaltung des Umweltstrafrechts

Wenn das Umweltstrafrecht absichern soll, dass eine am Schutz der Umwelt ausgerichtete Wettbewerbsordnung besteht, ergeben sich für dessen Ausgestaltung einige Konsequenzen:

- (1) Zuvörderst ist eine durchgängige Differenzierung zwischen im Wettbewerb tätigen Personen und Privatsubjekten notwendig, denn nur das umweltgefährdende Verhalten ersterer kann Einfluss auf den Wettbewerb und damit auf die aktuellen wie potenziellen Wettbewerber nehmen. Zwischen Privaten besteht ein solches Wettbewerbsverhältnis gerade nicht; umweltschädigendes Fehlverhalten einzelner mag zwar von anderen Privatpersonen imitiert werden, doch resultiert daraus

³¹ Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit zum Versuch einer Bekämpfung des Klimawandels mittels des Wirtschaftsstrafrechts (dazu *Foffani/Nieto Martín*, GA 2/2023), doch geht es vorliegend um die Ausgestaltung eines die Wirtschaftsordnung flankierenden Umweltstrafrechts.

keine letztlich für die Umwelt ruinöse Konkurrenz. Deshalb kann für Private das bisherige Umweltstrafrecht prinzipiell weiterhin angewandt werden; umgekehrt ist sogar zu prüfen, ob nicht für Private einzelne Strafnormen einzuschränken sind.

- (2) Im Wettbewerb erscheint dagegen eine vollständige Umgestaltung auch von Erfolgsdelikten (wie insbesondere § 324 StGB) im Einklang mit den EU-Vorgaben in Richtung auf potenzielle Gefährdungsdelikte geboten,³² weil es nicht auf den letztlich häufig vom Zufall abhängigen (nachweisbaren) Eintritt eines Umweltschadens (z.B. einer Gewässerunreinigung), sondern auf die Umweltgefährdung als wettbewerbswidrige Handlung ankommen sollte.
- (3) Eine Feststellung potenzieller Gefährlichkeit eines Verhaltens in einer Marktordnung muss daher aus der Perspektive des tatsächlichen, aber auch bloß potenziellen Wettbewerbs erfolgen, so dass bereits potenzielle Kumulativeffekte EU-weit und global einzubeziehen sind. Bei Privaten ist dagegen allein deren Perspektive relevant, so dass nicht deshalb deren minimale Emissionen von Schadstoffen in die Umwelt strafbewehrt werden sollten, weil eine Großzahl weiterer Privater ebenso geringe Mengen an Schadstoffen emittiert, so dass allein die Zusammenschau aller Autofahrer o.ä. zu einer für Umwelt und Klima tatsächlich relevanten Größenordnung führt. Das schließt aber nicht aus, dass etwa die Emissionen aller Autofahrer eines Unternehmens, das die Abgasvorgaben verletzt hat, sehr wohl diesem wie auch den darin verantwortlichen Mitarbeitern zugerechnet werden können (s.u.).
- (4) Deshalb kommt mittelbare Täterschaft i.S. von § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Betracht, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens dessen Kunden durch Täuschung bzw. Irreführung zur Umweltschädigung veranlassen (z.B. Dieselskandal, Gewässerunreinigung durch Mikroplastik³³, allgemein beim sog. „Greenwashing“³⁴ sowie auch bei Verstößen gegen selbstgesetzte Regeln und Verpflichtungen bzw. Business Ethics, soweit diese im Wettbewerb nach außen als vermeintlicher Vorteil kommuniziert sind³⁵).
- (5) Auf den Prüfstand sollte die Ausgestaltung der Verwaltungsakzessorität. Vor allem die Ausnutzung umweltrechtswidriger Genehmigungen für umweltschädigende Handlungen birgt für die Umwelt erhebliche Gefahren. Vor diesem Hintergrund ist zu diskutieren, ob der bislang in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB teilweise kodifizierte Gedanke einer strafrechtlichen Erfassung auch solcher Handlungen unter dem Gesichtspunkt eines Missbrauchs nicht ausgeweitet werden sollte. Auch hier dürfte eine Differenzierung zwischen einem Handeln im Wettbewerb und als Privatperson angezeigt sein.

32 Für Umgestaltung von § 324 StGB zu einem Eignungsdelikt auch *Kasper*, Die Erheblichkeitsschwelle im Bereich des Umweltstrafrechts, insbesondere bei § 324 StGB, 1997, S. 191.

33 Dazu näher *Heger/Huwer*, NuR 2014, 149 ff.

34 Zur Möglichkeit einer Betrugs-Strafbarkeit näher *Schrott/Mayer*, GA 2023, 615 ff. und 675 ff.

35 Zu daraus resultierenden „Selbstunterwerfungen“ unter das Strafrecht vgl. *Heger*, ZIS 2011, 402, 406 f.

- (6) Die Strafbarkeit gem. §§ 324 ff. StGB ist nur für Deutsche (und Unionsbürger bzw. auf dem Binnenmarkt Tätige) etwa für ihre Mitwirkung in der Lieferkette etc. angezeigt, weil eine Ausdehnung auf Vorgänge im Nicht-EU-Ausland rechtlich, aber auch rechtspolitisch nicht legitimierbar ist. Ob man auch jemanden aus dem globalen Süden für Umweltsünden in seiner Heimat belangen sollte, erscheint mir zweifelhaft, wohl aber diejenigen aus der EU, die die daraus erlangten Güter im Wettbewerb zu ökologisch unbemakelt agierenden Konkurrenten einsetzen. Dabei geht es nicht primär um die Vermeidung einzelner umweltschädlicher Handlungen vor Ort (z.B. Abholzen von Tropenholz), sondern um das Austrocknen einer solches Verhalten begünstigenden europäischen Marktstruktur.

V. Konkretisierungen mit Blick auf das deutsche Umweltstrafrecht

1. Zur Differenzierung des Täterkreises

Wer privat Umweltsünden begeht, sollte auch in Zukunft nur strafbar sein, wenn er – ggf. mit anderen als Mittätern i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB – selbst substantiell die Umwelt in ihren Medien oder Erscheinungsformen schädigt oder gefährdet, weil ihm keine Veranlassungsverantwortung in Bezug auf „Trittbrettfahrer“ zukommt, die – ihm naheifernd – ebenfalls die Umwelt schädigen. Es ist zwar moralisch problematisch, wenn ich als „schlechtes Vorbild“ gegenüber Nachbarn agiere. Solange ich aber auf diese weder rechtlich noch wirtschaftlich einwirke, bleibt es immer allein die freiverantwortliche Entscheidung eines jeden, dem „schlechten Vorbild“ nachzueifern (oder eben nicht). Wer dagegen in einem wettbewerblichen Umfeld agiert, muss angesichts der für dieses charakteristischen Konkurrenzsituation auch für das durch eigene (Rechts-)Verstöße provozierte Verhalten anderer haften, so dass die gleiche Handlung (selbst wenn es nicht aufgrund einer Absprache passiert), die privat (noch) nicht zur (Straf-)Haftung führt, etwa aufgrund von Kumulativeffekten – bei denen gleichartige Handlungen aller Konkurrenten zusammengerechnet werden können – jedem einzelnen auch außerhalb von Mittäterschaft – selbst bei bloß (grober) Fahrlässigkeit in Bezug auf die eigene Umweltgefährdung – zugerechnet werden kann. Bei potenziellen Gefährdungstatbeständen reicht dann aus, wenn erst das parallele Verhalten aller Marktteilnehmer zusammen das Potenzial für eine Umweltschädigung aufweist.³⁶

Vor diesem Hintergrund müsste ein nationales, v.a. aber europäisches Umweltstrafrecht noch stärker als bisher auf sog. potenzielle Gefährdungsdelikte aufbauen, bei denen ein Schadensnachweis nicht erforderlich ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Handlung eines Täters (bzw. bei Mittäterschaft aller Mittäter) für sich nach Qualität und Quantität einer Emission (oder der zurechenbaren Gesamtheit aller Emissionen) geeignet ist, ein Umweltmedium in seiner Substanz negativ zu verändern. Ob etwas in diesem Sinne geeignet ist, ist an der konkreten Wettbewerbssituation auszurichten. In

³⁶ Zu dieser differenzierten Betrachtungsweise bereits *Heger* (Fn. 3), S. 216 ff.

Anlehnung an das Fischsterben in der Oder 2022³⁷ kann man sich folgendes Beispiel vorstellen: Verträgt ein Fluss Immissionen von nicht mehr als einer Tonne Salz pro Jahr, ohne sein ökologisches Gleichgewicht zu gefährden, und hat er zehn Anrainer-Betriebe, die Salz einlassen könnten, stünden jedem Betrieb rechnerisch max. 100 Kg zu – und zwar auch dann, wenn einzelne Konkurrenten (sei es aufgrund geringer Nachfrage nach ihren Produkten oder wegen besseren Umweltschutzmaßnahmen) ihre Kapazität nicht ausschöpfen (das wäre nur anders, wenn ein Betrieb den anderen ihre Kontingente abkauft, denn dadurch gleicht er den Wettbewerbsvorteil billiger Abfallentsorgung durch den Kaufpreis aus, so dass nicht derjenige, der zu viel emittiert, im Wettbewerb gegenüber den Konkurrenten einen Vorsprung erreicht). Immitiert ein Betrieb ohne Zukauf weiterer Immissionsrechte mehr als 100 Kg Salz, wäre dies auch dann rechts- und wettbewerbswidrig, wenn andere Betriebe ihrer Immissionsrechte nicht ausnutzen. Ein wettbewerbsorientiertes (Umwelt-)Strafrecht sollte jeden sein Recht bewusst (oder zumindest grob fahrlässig) überschreitenden Emittenten adressieren und nicht warten, bis die Kumulation mehrerer für sich noch nicht ökologisch gefährlicher Einleitungen tatsächlich zum „Umkippen“ der Wasserqualität führen kann.

Bei gemeinen Gütern wie der Luft bedeutet dies im Regelfall eine noch deutlichere Verknappung für die aktuellen Nutzer, weil auch zukünftige Generationen noch ihre Marktteilnehmer in das Wettbewerbsumfeld einführen können müssen. Deshalb ist in solchen Konstellationen – in einem Marktumfeld und nicht privat – bereits eine relativ geringe Menge als potenziell für die Umwelt gefährlich anzusehen, wenn und soweit sie sich akkumulieren kann (Gifte, CO₂); das gilt dagegen nicht für die in § 325a StGB strafbewehrte Verursachung von Lärm und Erschütterungen, soweit diese nach ihrem Auftreten wieder verschwinden und danach ein anderer Konkurrent gleichartige Emissionen verursacht.

Während man bei Binnengewässern häufig eine überschaubare Zahl potenzieller Anrainer hat, die dann für die Umwelt ungefährliche Immissionsmengen unter sich aufteilen können, gilt dies nicht für die Weltmeere. Zwar dürfte hier eine kleinere Immission (etwa Altöl aus einem Tank oder Abfälle) für die Wasserqualität irrelevant sein; man muss jedoch in Rechnung stellen, dass es weltweit 90.000 größere Schiffe gibt,³⁸ die gleiches tun könnten, und dass in Zukunft weitere Schiffe etwa aus Ländern des globalen Südens dazu stoßen können müssen. Schon deshalb muss die EU für die in ihren Mitgliedstaaten zugelassenen Schiffe strikte Regeln aufstellen und die Mitgliedstaaten zu deren Strafbewehrung anhalten;³⁹ darüber hinaus könnte man durch

37 Dazu näher Gemeinsame Forschungsstelle (Hrsg.), An EU analysis of the ecological disaster in the Oder River of 2022: lessons learned and research based recommendations to avoid future ecological damage in EU rivers, a joint analysis from DG ENV, JRC and the EEA, in: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, S. 4.

38 So das Umweltbundesamt in einer Erklärung vom 6.9.2019 ([39 Vgl. den aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission v. 6.7.2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über](https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-viele-schiffe-sind-weltweit-auf-den-meeren#:~:text=%C3%9Cb er%2090.000%20Schiffe%20unterschiedlicher%20Gr%C3%B6%C3%9Fen%20auf%20den%20Weltmeeren%20unterwegs; abgerufen am 20.1.2024).</p>
</div>
<div data-bbox=)

Umweltingriffe verbilligte Transporte auf Nicht-EU-Schiffen entweder vom Binnenmarkt fernhalten oder entsprechend verteuern. Wer dies dann als EU-interner Importeur (europa-)rechtswidrig zu umgehen sucht, sollte vergleichbar dem Griechischer Mais-Urteil des EuGH von 1989,⁴⁰ in dem es um die Hinterziehung von EU-Zöllen ging, strafrechtlich verfolgt werden können, weil er im Binnenmarkt Vorteile aus unökologisch erlangten Minderkosten zieht.

2. Mittelbare Täterschaft durch Instrumentalisierung der Kunden?

Wie aber haften die Mitarbeiter eines Unternehmens, das zwar selbst nicht durch seine Produkte (z.B. Öl, Autos) die Umwelt verschmutzt bzw. CO₂ freisetzt, wohl aber weiß (und will), dass Kunden dies tun, indem sie die Autos fahren und dabei das Öl verbrennen? Im Umweltstrafrecht herrscht traditionell ein weiter Begriff mittelbarer oder sogar Mittäterschaft z.B. für Amtsträger, der durch falsche Genehmigung „die Schranke für eine Umweltverschmutzung öffnet“.⁴¹

Dieser Gedanke kann übertragen werden auf Mitarbeiter von Unternehmen, die durch Täuschung ihren Kunden umweltschädliche oder umweltgefährliche Produkte vermitteln (z.B. Dieselskandal, Beimischung von Mikroplastik in Kosmetik⁴²). Zumindest die bestimmungsgemäße Nutzung durch alle Erwerber auf einem Markt ist so naheliegend, dass sie – mitsamt ihren negativen Begleiterscheinungen – kumulativ dem Verkäufer zugerechnet werden kann. So könnte man mit Blick auf den Dieselskandal alle durch Motorenmanipulation rechtswidrig erfolgte Abgasemissionen von Privat-Pkw addiert, so dass die dadurch berechnete Summe eine massive Luftverunreinigung bzw. ein entsprechendes Gefährdungspotenzial aufweist. Dabei kommt es nicht auf eine Beschränkung auf Emissionen in Deutschland an, so dass auch die europa- und weltweiten Konsequenzen einbezogen werden können. Wesentlich ist nur, dass das für die Strafbarkeit relevante Verhalten – z.B. die Produktion und Auslieferung der Autos – (auch) in Deutschland stattgefunden hat. Für den Kunden dagegen gilt dies nicht, so dass er – selbst wenn er ahnt oder weiß, dass sein Pkw unerlaubt viel CO₂ oder Feinstaub emittiert – persönlich nicht strafbar ist, weil seine Emissionen marginal sind und ihm das parallele Verhalten anderer Fahrer nicht zugerechnet werden kann (die Weiternutzung eines manipulierten Pkw durch den Halter nach Bekanntwerden dieses Umstandes begründet damit für Privatpersonen keine Strafbarkeit; dies ergibt sich aktuell schon aus der Privilegierung des motorisierten Verkehrs in § 325 Abs. 7 StGB, sollte aber auch bei deren Abschaffung und einer Umgestaltung des Umweltstrafrechts im hier vertretenen Sinne beibehalten werden).

die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte, COM (2023) 273 final.

40 EuGH, Slg. 1989, 265.

41 BGHSt 39, 381.

42 Vgl. Heger/Huwer, NuR 2014, 149 ff.

Handeln demgegenüber der Produzent und ein Mitglied in der Lieferkette (z.B. Autozulieferer) oder auch ein gewerblicher Verkäufer bzw. Nutzer (z.B. Händler, Spediteur) kollusiv, weil alle Seiten Kosten und Aufwand sparen oder von den – vom illegal agierenden Hersteller erwarteten – Aufträgen profitieren wollen⁴³, kommt Mittätertschaft i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB in Betracht, so dass innerhalb der Produktions- und Vertriebslinie zumindest für diejenigen, die über die Manipulation bei einem anderen Glied der Kette Bescheid wissen, eine Zurechnung aller umweltschädigender Emissionen denkbar ist – wiederum nicht beschränkt auf den nationalen Markt, sondern offen auch für Lieferketten im europäischen oder globalen Markt (auch wenn nur dort letztlich illegale Emissionen auftreten sollten – etwa wenn in Deutschland vom Hersteller und seinem Zulieferer Autos allein für einen ausländischen Markt entwickelt und/oder produziert werden). Ist mithin ein in Deutschland ansässiger leitender Mitarbeiter in einer solchen Produktions- und Vertriebslinie involviert, könnte man ihn u.U. etwa wegen illegaler Emissionen belangen, auch wenn an seinem Arbeitsort gar keine auftreten, solange er nur einen Tatbeitrag im Inland – etwa vom Unternehmensschreibtisch oder auch in einem Labor oder in einer Fabrik im Inland – zugerechnet bekommen kann. Für potenzielle Gefährdungsdelikte kommt es – m.E. mit Recht⁴⁴ – nicht auf konkrete national zuordenbare Erfolgsorte an, sondern auf alle Orte des inkriminierten Handelns (vgl. § 9 Abs. 1 StGB).

Ähnliches gilt bei einer Gewässerverunreinigung durch Mikroplastik. Wiederum kommt es nicht darauf an, wo die denkbare Gewässerverunreinigung eintritt oder eintreten könnte (im In- oder Ausland oder auf hoher See). Dass möglicherweise vergleichbare Immissionen auch auf parallele Produktions- und Handelsketten im Ausland zurückzuführen sind und sich die Plastikpartikel erst auf hoher See zu großen Klumpen vereinen, dürfte auch der Strafhaftung eines im Inland Mikroplastik in Kosmetikprodukten verarbeitenden Deutschen nicht entgegenstehen. Bereits seit 1994 hat der Gesetzgeber auch nur im Ausland drohende Umweltschädigungen für ausreichend erklärt⁴⁵ (vgl. § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB).

3. Verwaltungsakzessorietät und Verwaltungsaktakzessorietät

Ohne eine grundsätzliche Orientierung des Umweltstrafrechts am Verwaltungsrecht geht es nicht, denn sonst stünde jeder, der Umweltressourcen in Anspruch nimmt oder

43 So gab es im Dieselskandal Ermittlungen nicht nur gegen Mitarbeiter der Autokonzerne, sondern auch von Zulieferbetrieben, die Motorelektronik entwickelt bzw. hergestellt haben.

44 Dafür nunmehr auch (zu § 130 Abs. 3 StGB, der ebenfalls ein potenzielles Gefährungsdelikt darstellt) – unter Aufgabe von BGHSt 46, 202 – BGH, NStZ 2015, 81; 2017, 146. Für das Umweltstrafrecht schon Heger (Fn. 3), S. 250 ff.; unter Übertragung der Argumentation in BGHSt 46, 202 für einen Erfolgsort i.S.v. § 9 Abs. 1 StGB auch bei § 325 Abs. 1 StGB dagegen Hecker, ZStW 115 (2003), 880 ff.

45 Dazu Günther-Nicolay, Die Erfassung von Umweltstraftaten mit Auslandsbezug durch das deutsche Umweltstrafrecht gem. §§ 324 ff. StGB, 2003 S. 272, 321.

CO₂ emittiert, unter dem Damoklesschwert möglicher Strafbarkeit; damit würde sinnvolles und wichtiges Handeln von Landwirtschaft über Industrie und Dienstleistungen, aber auch staatliches Verhalten prinzipiell unter ein potenzielles Vorabverbot gestellt, weil Umwelteingriffe dabei unvermeidbar sind.⁴⁶ Seit die Verwaltungsaktakzessorietät im Mittelpunkt steht (d.h. seit der Kodifikation in §§ 324 ff. StGB 1980), wird über mögliche Grenzen einer materiell umweltrechtswidrigen Erlaubnis von Umwelteingriffen diskutiert; weil es für die Strafbarkeit auf die rechtliche Situation zur Tatzeit i.S.v. § 8 StGB ankommen muss, kann allein die bloße Rücknehmbarkeit einer rechtswidrigen Genehmigung – selbst wenn sie im Einzelfall rückwirkend erfolgt – nichts an den Grundlagen der Strafbarkeit ändern. Das gilt natürlich erst recht für den Widerruf einer rechtmäßigen Genehmigung. Lediglich von Anfang an i.S.v. § 44 VwVfG nichtige Verwaltungsakte können, da sie bereits ex ante zur Tatzeit keine rechtliche Wirkung vermitteln, auch nicht im Wege der Verwaltungsaktakzessorietät umweltgefährdendes Handeln rechtfertigen (bzw. den Tatbestand ausschließen).

Zugleich wurde und wird aber der Gedanke des Rechtsmissbrauchs in Stellung gebracht. Dieser wurde 1994 in §§ 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB kodifiziert: Seither gilt als „ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung: auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschluchten Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.“

Diese Beschränkung auf bestimmte, v.a. vom Täter, d.h. dem die Genehmigung später ausnutzenden Begünstigten verursachte Mängel ist aus einer primär rechtlichen Perspektive überzeugend, hat er doch selbst durch Täuschung, Nötigung, Korruption und Kollusion die Grundlage für den Mangel seiner Genehmigung gelegt. Als bewusste Kehrseite dieser expliziten Beschränkung auf solche Mängel wurde und wird bis heute angenommen, dass andere bis zur Kodifizierung der Missbrauchsregelungen in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB genannte Missbrauchskonstellationen nicht (mehr) für die Genehmigung eine Ausschlusswirkung haben sollen.⁴⁷ Diskutiert wurde vor der Kodifizierung in den 1980er Jahren v.a. über die beiden Konstellationen einer überholten oder offensichtlich rechtswidrigen Genehmigung. In beiden Fällen kann der Begünstigte nichts für den Mangel. Ökologisch gesehen sind die Folgen aber möglicherweise fataler, etwa wenn für die Wassernutzung uralte Berechtigungen herangezogen werden oder – ohne Täuschung – die Behörde wesentliche Umstände zugunsten des Antragstellers falsch berücksichtigt und ihm deshalb umfassendere Umwelteingriffe als verwaltungsrechtlich eigentlich vorgesehen gestattet hat.

Nicht diskutiert, aber m.E. nicht weniger fatal wäre schließlich eine (noch) nicht rechtswidrige, aber offensichtlich massiv die Umwelt beeinträchtigende Genehmigung, welche etwa noch vor Inkrafttreten eines neuen Umweltverwaltungsrechts für den längst zulässigen Zeitraum erlassen worden ist. Gerade in solchen Fällen führt die

46 Vgl. nur *Lackner/Kühl/Heger*, Vor § 324 Rn. 3 f.

47 Deshalb de lege ferenda im Interesse einer stärkeren Orientierung an der Verwaltungsrechtmäßigkeit vor dem Hintergrund dahingehender EU-Vorgaben *Heger* (Fn. 3), S. 298.

Ausnutzung der Genehmigung nicht bloß zu einer konkreten Umweltgefährdung, sondern beeinträchtigt massiv den Wettbewerb, kann doch – angesichts der schweren ökologischen Folgen – keinem anderen aktuellen oder potenziellen Konkurrenten noch ein gleichartiges (und damit ebenso billiges) Verhalten zugestanden werden.

M.E. sollte man daher de lege ferenda die drei folgenden Missbrauchskonstellationen einbeziehen: Ausnutzen einer

- offensichtlich veralteten,
- erkennbar rechtswidrigen oder
- erkennbar ökologisch unangemessen folgenreichen

Genehmigung. Angesichts des grundsätzlichen Vertrauens in die Richtigkeit unmanipulierter behördlicher Entscheidungen wird man einen Missbrauch in einem solchen Fall nur annehmen können, wenn der die Genehmigung nutzende Täter positive Kenntnis von deren Fehlerhaftigkeit hat. Weiterhin müsste man auch hier differenzieren zwischen einem Handeln im Wettbewerb und einem Privathandeln (für letzteres sollte man angesichts von dessen geringeren Folgewirkungen beim bisherigen Katalog bleiben).

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG erfolgte in § 330d Abs. 2 StGB eine Ausdehnung auf den EU-Raum;⁴⁸ seither ist streitig, ob die Missbrauchsklausel der § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB auch für kollusives Verhalten etc. im Ausland gelten kann.⁴⁹ Unabhängig davon könnte man jedenfalls für die (auch) im Inland aktiven Beteiligten (z.B. Produzenten, Händler, Spediteure etc.) überlegen, dass in ihrer Person jedenfalls eine Umgehung nationaler Missbrauchsregelungen über das Ausland rechtlich problematisch wäre. Wer also aus dem Inland einen Amtsträger im EU-Ausland oder einen EU-Amtsträger besticht oder dort mit ihm kollusiv agiert, sollte sich gegenüber einer inländischen Strafverfolgung nicht auf sein „Umgehungsgeschäft“ berufen können.

Als Beispiel: Bei Tropenholz wird nur beim Import in die EU überprüft, ob das für einen legalen Import erforderliche Zertifikat vorliegt;⁵⁰ danach ist – grundsätzlich mit Recht – das Produkt im Binnenmarkt frei handelbar. Wenn aber ein späterer Erwerber weiß (oder grob fahrlässig verkennt), dass das zugrunde liegende Zertifikat im Herkunftsland erschlichen worden ist, könnte man auch ihn – überträgt man den Missbrauchsgedanken aus § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB – strafrechtlich für sein Handeltreiben haftbar machen.

48 Dafür auch schon *Knaut*, Die Europäisierung des Umweltstrafrechts, 2005, S. 359.

49 Dafür *Heger*, ZIS 2013, 289 ff.; *Pfohl*, ZWH 2013, 95, 100 f.; dagegen und damit für Anwendung von § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB auch auf Auslandsfälle innerhalb der EU die wohl h.M. (etwa *Schall*, in: SK-StGB, § 330d Rn. 47).

50 Vgl. seit kurzem die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010, ABl. L 150, S. 206.

VI. Zusammenfassung

- (1) Ein am Gesichtspunkt von Nachhaltigkeit orientiertes Umweltstrafrecht sollte in einer nationalen, europäischen oder globalen Marktordnung mittels der Strafbewehrung von Umweltverschmutzungen oder -gefährdungen Leitplanken dergestalt schaffen, dass sich solche nicht in marktwidriger Weise für den Täter lohnen bzw. zur Abschottung des Marktes gegenüber Neueinsteigern führen.
- (2) Dabei sind natürlich die Grenzen des Strafrechts zu berücksichtigen. Bagatellen sollen nicht strafbar sein; ggf. könnte man dies auch in Form von Minima-Klauseln wie in § 326 Abs. 6 StGB sicherstellen. Nicht wesentlich ist vor diesem Hintergrund, wie man das – bis heute nicht unumstrittene – „Rechtsgut der Umweldelikte“ bestimmt; die seit langem gängige ökologisch-anthropozentrische Bestimmung, wonach es um den Schutz der Umweltmedien auch im Interesse zukünftiger Generationen geht, kann einerseits schon heute nicht alle strafwürdigen Konstellationen erfassen (z.B. im Arten- und Tierschutzstrafrecht), erfasst andererseits aber das eigentliche Problem aus meiner Sicht eigentlich gar nicht. Wesentliches Abgrenzungskriterium sollte sein, ob jemand mit seinem Tun in einen Markt hinein agieren möchte und damit die Umwelt sozusagen als Billigressource instrumentalisiert. Private Umwelteingriffe sollten daher eher im Ausnahmefall strafbewehrt werden (hier könnte dann auch eine Rücknahme von Versuchs- und Fahrlässigkeitstatbeständen stehen), während Handeln im wirtschaftlichen Wettbewerb angesichts seines Gefährdungspotenzials bereits dann strafrechtlich relevant sein sollte, wenn erst ein denkbares Nachziehen anderer existenter oder auch nur potenzieller Wettbewerber aufgrund des Kostendrucks zu einer tatsächlichen Gefährdung der Umwelt oder des Klimas führen kann. Es geht also um die Freiheit aller zum Rückgriff auf ökologische Ressourcen bei deren gleichzeitiger Erhaltung.
- (3) Kumulativeffekte sind primär für Wirtschaftsakteure relevant, dann aber nicht auf ein Land zu beschränken, sondern überall dort einzubeziehen, wo der Akteur auf einem relevanten Markt agiert (nur Grauimporte etc. sind damit auszunehmen). Wer sich durch Täuschung der Kunden bedient, muss sich auch die von diesen verursachten Emissionen zurechnen lassen (Dieselskandal, Mikroplastik). Ob das auch für die vom Kunden erkannt umweltschädliche Nutzung erfolgen kann (z.B. Verbrennen von Benzin im Auto), ist zumindest dann zweifelhaft, wenn der Produzent, Verkäufer etc. den Kunden in keinsten Weise durch Falschangaben darin unterstützt.
- (4) Ob man allerdings die in Deutschland in §§ 325 Abs. 7, 325a Abs. 3 StGB) vorgehene weitgehende Privilegierung des motorisierten Verkehrs beibehalten sollte, erscheint zweifelhaft; das gilt zumindest für den gewerblich veranlassten und damit wettbewerbsbezogenen Verkehr (sei es der Güterverkehr oder auch der Betrieb einer Mietwagenflotte).
- (5) An der Verwaltungsaktakzessorietät des Umweltstrafrechts ist zwar festzuhalten, doch sollte man diese ökologisch modifizieren und vor allem die Verwaltungsakt-

akzessorietät einschränken. Innerhalb der EU sollte man zwar die ausländischen Verwaltungsakte grundsätzlich wie eigene anerkennen, zugleich aber zu verhindern suchen, dass sich inländische Anbieter möglicherweise Umgehungsmodelle überlegen, so dass dies im Einzelfall ihrer Strafbarkeit nach deutschem Recht nicht zwingend entgegen steht. Tendenziell sollte man aber auch angesichts des weitgehend europäisierten Umweltrechts eine Europarechtsakzessorietät aller nationalen – inzwischen ebenfalls großteils europäisierten – Umweltstrafrechtsordnungen anstreben. Damit könnten gerade auf dem EU-Binnenmarkt nicht mehr „Umgebungsgeschäfte“ zu Lasten der Umwelt straflos praktiziert werden.

- (6) Die national wie EU-weit ausgebaute Einziehung inkriminierter Vermögenswerte sollte gerade auch beim Umweltstrafrecht, das im Wettbewerbskontext primär der Kostenersparnis dient, aktiviert und ggf. noch weiter intensiviert werden.⁵¹
- (7) Erwägenswert wäre m.E. gerade auch vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben, die eine Strafbarkeit „nur“ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorsehen, eine Zurücknahme der aktuellen Fahrlässigkeitstatbestände (z.B. in § 324 Abs. 3 StGB) durch eine Beschränkung auf Leichtfertigkeit. Das gilt vor allem natürlich für ein Handeln als Privater ohne Wettbewerbsbezug; doch auch im Wettbewerb geht es in erster Linie um die Vermeidung einer bewussten Umweltgefährdung und nicht darum, dass Mitarbeiter eines grundsätzlich legalem Handeln verpflichteten Unternehmens leicht fahrlässig eine Umweltgefahr heraufbeschworen haben. In solchen Fällen dürfte eine effektive öffentlich- und/oder zivilrechtlich begründete Umwelthaftung hinreichende Gewähr bieten, dass das Unternehmen in Zukunft sorgfältig agiert.
- (8) Insgesamt sollte das Umweltstrafrecht nicht primär danach ausgerichtet werden, ob einzelne Handlungen bestimmte Umweltgüter schädigen, sondern ob und wie neben solchen Handlungen jetzt und in Zukunft die Freiheit für alle anderen Rechtsunterworfenen bestehen bleibt, ihrerseits und in Konkurrenz zu den „Platzhirschen“ auf einen relevanten Markt mitzumischen. Ressourcen sind für die Zukunft so zuzuteilen, dass auch tatsächliche oder erst noch dazu stoßende potenzielle Wettbewerber auf den Markt kommen können, ohne dass durch deren Inanspruchnahme von Emissionsrechte etc. die Umwelt substantiell geschädigt wird. Das Umweltstrafrecht soll dann absichern helfen, dass kein Markakteur für sich ein „größeres Stück vom Kuchen“ beansprucht als für die anderen danach noch übrig bleibt; gibt es für einen solchen Übergriff in die Umwelt keine Rechtfertigung, sollte außerhalb von Bagatellen auch eine Strafbarkeit vorgesehen werden.
- (9) Ein Problem ist und bleibt in Deutschland natürlich die Erfassung juristischer Personen und dabei – gerade in einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung – von (Wirtschafts-) Unternehmen nach deutschem wie auch europäischem

51 Mit dem Vermögensabschöpfungsgesetz sind zum 1.7.2017 die §§ 73 ff. StGB signifikant ausgeweitet worden; das dürfte auch Auswirkungen auf Umweltstrafverfahren haben (*Lackner/Kühl/Heger*, Vor § 324 Rn. 18).

(Straf-)Recht. In einem Großteil der EU-Mitgliedstaaten gibt es zwar heute bereits ein echtes Unternehmensstrafrecht, nicht aber auch in Deutschland nach dem Scheitern des Projekts eines Verbandsstrafrechts.⁵² Angesichts der Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene wäre daran zu denken, die im BMJ angestellten Gedanken über eine Schärfung der Unternehmenssanktionen gerade auf diesem Gebiet voranzutreiben.

- (10) Ob ein weltweiter Ökozid-Tatbestand eine bessere Lösung bieten kann, erscheint mir zweifelhaft. Demgegenüber könnten parallel zu EU-Lösungen etwa auch in Afrika regionale Regimes geschaffen werden (auf Ebene der Afrikanischen Union etwa im Malabo-Protokoll⁵³), die dann auch den konkreten Umweltdrohungen (z.B. in Art. 28L und 28Lbis des Malabo-Protokolls Mülltourismus und Ressourcenausbeutung) Rechnung tragen.

Literatur

AG Flensburg, Urt. v. 7.11.2022

BayObLG, StV 2020, 249

BGHSt 39, 381.

BGHSt 46, 202 – BGH, NStZ 2015, 81; 2017, 146

BVerfG, NJW 2020, 2953,

BVerfGE 157, 30.

EuGH, Slg. 1989, 265.

EuGH, Urt. v. 23.10.2007 – Rs. C-440/05

KG, NJW 2023, 2792

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190, S. 1.

Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt; ABl. L 328, S. 28.

Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. L 280, S. 52.

⁵² Zu den Lehren daraus vgl. *Heger*, JZ 2022, 125 ff.

⁵³ Zu den darin vorgesehenen beiden, freilich noch nicht in Kraft getretenen regionalvölkerrechtlichen Umweltstraftatbeständen näher *Heger*, in: Werle/Vormbaum (Hrsg.), *The African Criminal Court. A Commentary on the Malabo Protocol*, 2017, S. 125 ff.

Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABL. L 127, S. 39, ber. ABL. L 138, S. 14.

Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010, ABL. L 150, S. 206.

Vorschlag der Europäischen Kommission v. 6.7.2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG COM (2023) 273 final.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vom 15.12.2021, COM (2021) 851 final - 2021/0422(COD).

Eisele, "EuGH, 23. 10. 2007—Rs. C-440/05 Kommission./ . Rat. Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers auf dem Gebiet des Strafrechts." JuristenZeitung (2008): 248-254.

Foffani, Adán Nieto Martín, Klimaschutzstrafrecht durch Wirtschaftsstrafrecht?, Goldammers Archiv 02/2013

Fronza, "Towards a New Crime of Ecocide: The Moving Frontiers of International Criminal Law." Strafrecht und Systemunrecht Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag. Mohr Siebeck, 2022. 93-104.

Fromm, Ingo, Besprechung des EuGH-Urteils vom 23.10.2007 – C-440/05 (Kommission/Rat), zis 2008, S. 168 ff.

Gemeinsame Forschungsstelle (Hrsg.), An EU analysis of the ecological disaster in the Oder River of 2022: lessons learned and research based recommendations to avoid future ecological damage in EU rivers, a joint analysis from DG ENV, JRC and the EEA, in: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, S. 4.

Glanz/Santora/Robles/Willis/Leatherby/Koettl/Khavin, Why the Evidence Suggests Russia Blew Up the Kakhovka Dam, in: The New York Times v. 16.6.2023 (<https://www.nytimes.com/interactive/2023/06/16/world/europe/ukraine-kakhovka-dam-collapse.html>; abgerufen am 07.2.2024).

Günther-Nicolay "Die Erfassung von Umweltstraftaten mit Auslandsbezug durch das deutsche Umweltstrafrecht gemäß §§ 324 ff. StGB." (2003).

Hecker, Die Strafbarkeit grenzüberschreitender Luftverunreinigungen im deutschen und europäischen Umweltstrafrecht; ZStW 115 (2003), S. 880-905.

Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts. Vol. 106. Mohr Siebeck, 2009.

Heger, Überlegungen zu einem Verwaltungsstrafrecht – exemplifiziert am deutschen Umweltstrafrecht in Weisser/Hecker/Brand (Hrsg.) Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag. Beck, 2018.

Heger, Umweltvölkerstrafrecht, in Jeßberger/Burghardt/Vormbaum (Hrsg.) "Strafrecht und Systemunrecht: Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag." *Strafrecht und Systemunrecht* (2022): 1-1016.

Heger, Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, *HRRS* 2012, 211, 222.

Heger, Zur Europarechtsakzessorietät des Strafrechts, insbesondere des deutschen Umweltstrafrechtsin, S. 669 ff. in Heger/Kelker/ Schramm. "Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag." (2014).

Heger, Trafficking in Hazardous Wastes (Article 28L) and Illicit Exploitation of Natural Resources (Article 28Lbis), in: Werle/Vormbaum (Hrsg.), *The African Criminal Court. A Commentary on the Malabo Protocol*, 2017, S. 125 ff.

Heger, Martin Heger Die Entwürfe für ein Verbandssanktionenrecht als Grundlage für die geplante Überarbeitung der Unternehmenssanktionen, *JZ* 03/2022, 115.

Heger, Heger, Martin. "Gleichheit und materielles Strafrecht." *ZIS*, 05/2011, 402.

Heger, Die Beeinflussung des deutschen Strafrechts durch EU- Recht und der Gedanke des Rechtsmissbrauchs, *ZIS* 07/2013, 289.

Heger/Aust; Hausarbeit: Der Umwelt zuliebe, *ZJS* 02/2024, 156.

Heger/Hower "Gewässerverunreinigung Durch Kunststoffpartikel in Kosmetikprodukten". *Natur Und Recht* 36, no. 7 (2014) 470.

Kasper, Die Erheblichkeitsschwelle im Bereich des Umweltstrafrechts, insbesondere bei § 324 StGB, 1997, S. 191.

Kindhäuser/Schramm, *Strafrecht Besonderer Teil I*, 11. Aufl. 2023.

Kloepfer/Heger (Hrsg.), *Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz*, 2015.

Kloepfer/Heger, *Umweltstrafrecht*, 3. Aufl. 2014.

Knaut, *Die Europäisierung des Umweltstrafrechts*, 2005, S. 359.

Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.) *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023,

Pfohl, *Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz*, 2013, 95.

Sakellaraki, Die Einziehung von Taterträgen in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der non-conviction-based confiscation – Ein Vergleich zwischen Deutschland, Italien und Griechenland 2024 (i.E.).

Satzger/v. Maltitz (Hrsg.), *Klimastrafrecht*, 2024.

Satzger/v. Maltitz. "Das Klimastrafrecht - Ein Rechtsbegriff Der Zukunft." *Zeitschrift Für Die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 133, no. 1 (2021): 1-34

Schall, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.) SK-StGB, 10. Aufl., 2022, § 330d.

Schrott/Mayer, Nachhaltig getäuscht: Greenwashing als Betrug? (Teil 1 und 2)

Zur Strafbarkeit produkt- und unternehmensbezogener „Grünfärberei“ nach § 263 StGB GA 11/2023, 615, 12/2024, 675.

Kontakt

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger
Juristische Fakultät
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Martin.Heger@hu-berlin.de